Wien, Donnerstag, den 9. Juni 1887. XX. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Kartenbrief und das Postcouvert.

Von Dr. Karl Hugelmann.

(Schluß.)

Das Problem ist somit ganz präcis bezeichnet. Die Post muß eine Kategorie uniformer, kleiner, leichter Briefe herausgreifen und einem niedrigeren Portosatze unterwerfen, beziehungsweise, sie muß durch den niedrigeren Portosatz eine neue Kategorie der Correspondenz, sie muß einen uniformen Kleinbrief und damit den Normaltypus der gewöhnlichen brieflichen Correspondenz schaffen.

Zu diesem Zwecke braucht die Postverwaltung gar nicht weit zu greifen, im Gegentheile, sie hat das Medium dazu schon in der Hand. Es ist dies nichts Anderes als das amtliche Postcouvert. Die Postverwaltung besitzt dieses Werthzeichen sogar schon länger als die Correspondenzkarte selbst und hat ihm nur bisher schwer begreiflicher Weise die richtige Behandlung nicht angedeihen lassen. Statt das Postcouvert als den Bahnbrecher für die Uniformität der Briefe zu benützen, hat man sich selbst mit verschiedenen Formaten der Postcouverts versucht und demgemäß ist man auch zu der weiteren Consequenz nicht gelangt, dem Postcouvert die Portoermäßigung zu gewähren. Das Höchste, wozu die Postverwaltung sich bisher aufzuschwingen vermochte, war die Gleichstellung des Preises des Postcouverts mit jenem der Marke und auch diese Errungenschaft ist von der österreichischen Postverwaltung wieder aufgegeben worden; gegenwärtig kostet das Postcouvert um einen halben Kreuzer mehr als die Marke.

Hier ist der Punkt, an dem wir einsetzen müssen.

Wir verlangen, daß das Postcouvert nur in einem einzigen Formate ausgegeben werde, nämlich in jenem der Correspondenzkarte und des Kartenbriefes, und für dieses reducirte Postcouvert nehmen wir aber nicht etwa nur eine Gleichstellung mit dem Preise der Marke, sondern geradezu eine Portoermäßigung in Anspruch. Wie groß diese Ermäßigung sein solle, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung, die wir zum Schlusse berühren wollen; das Entscheidende ist, die Portoermäßigung überhaupt zu begründen, und dieses wollen wir hiemit vor Allem thuen.

Erhält das Postcouvert das Format der Correspondenzkarte und des Kartenbriefes, so ist zunächst klar, daß hiemit nur eine solche Kategorie von kleinen und leichten Briefen ausgesondert ist, welche man im Gegensatze zu den übrigen als untermäßige behandeln kann. Die im Postcouvert verschlossenen Briefe bleiben an Volumen und damit durchschnittlich auch im Gewichte so weit hinter dem zulässigen Maximum des einfachen Briefes zurück, daß sie immer noch als Medium der kleinen Correspondenz erscheinen, umfassender zwar als Correspondenzkarte und Kartenbrief, aber weit zurückstehend gegenüber den fast ungemessenen Dimensionen der in den Privatcouverts untergebrachten Papiere.

Der Kleinbrief verträgt aber den Portosatz des großen Briefes nicht, er kann sich nur entwickeln bei einem ermäßigten Portosatze. Wenn es also möglich ist, diese kleine Correspondenz von der großen zu trennen — und das Postcouvert gibt dieses Mittel — dann ist es Pflicht der richtigen Tarifpolitik, auch ihrerseits zu specialisiren und die Kleinbriefe zu einem niedrigeren Satze zu befördern als die großen.

Schwerwiegender noch als diese Rücksicht ist aber der große Vortheil, welchen die Uniformität des Postcouverts der Postverwaltung bei der Briefbeförderung gewährt.

Schon die Uebereinstimmung aller Postcouvertbriefe unter einander müßte einen kaum hoch genug anzuschlagenden Vortheil bringen, denn es wären damit jedenfalls mit einem Schlage viele Millionen gleichartiger Briefe in den Verkehr geworfen, die den Strom desselben wohl schwellen, aber nur mit ruhigem, gleichmäßigem Wellenschlage steigern würden.

Nach unserem Vorschlage würde sich das Format des Postcouverts aber zugleich mit jenem des Kartenbriefes und der Correspondenzkarte decken, es wäre somit ein Normalformat für die Correspondenz gewonnen, welches die Masse derselben theils unmittelbar, theils mittelbar beherrschen müßte. Drei Correspondenzmedien von sehr verschiedener innerer Raumdimension — Correspondenzkarte, Kartenbrief und Postcouvertbrief — wären auf diese Weise gegeben, welche sich äußerlich, für die Postmanipulation, als Stücke einheitlichen Größenmaßes darstellen würden, und es ist somit nicht zu zweifeln, daß binnen Kurzem diese drei Correspondenzmittel zusammen die Majorität der Briefpoststücke bilden würden.

Wir lassen es dabei ganz dahingestellt, ob die Masse dieser die Welt nach allen Richtungen durchkreuzenden Normalbriefe nicht die Macht der Attraction auch auf einen Theil der übrigen Briefe so weit üben könnte, daß letztere sich dem Normaltypus, soweit nicht besondere Rücksichten es verbieten, mehr oder minder anschließen würden. Genug, von dem Augenblicke an, in welchem der Kartenbrief und das diesem im Format gleiche Postcouvert billiger sind als die Briefmarke, müssen im Durchschnitte alle Schreiben, für welche der gegebene Schreiberaum genügt, vermöge eines zwingenden ökonomischen Gesetzes sich dieser Form anbequemen und das Normalformat wird somit ohne Zweifel die Masse beherrschen.

Wie sehr die Gleichförmigkeit des Formats die Beförderungs-manipulation erleichtert, bedarf wohl keines umfassenden Nachweises.

Von dem Sortiren und Zählen der Briefe angefangen bis zum Wägen, Stempeln und Kartiren muß sich Schritt für Schritt, Griff um Griff die Arbeitsersparung und Expeditions-Beschleunigung herausstellen; es gilt für das Postcouvert hier dasselbe wie für die Correspondenzkarte. Ja, es gilt für ersteres, wenn man es auch ganz allein für sich betrachtet, dieser Vortheil noch mehr als für die Correspondenzkarte, und zwar gerade deshalb, weil der Postcouvertbrief etwas voluminöser und schwerer ist als die Karte; die Leichtigkeit und Flüchtigkeit der Karte kann nämlich die manuelle Behandlung, das sogenannte „Auswerfen" bei der Sortirung der Briefe, sogar erschweren und jedenfalls begünstigt sie das Verschwinden der Karten in anderen Sendungen und vermindert damit die Sicherheit der Bestellung.

Die Bedeutung der Neuerung, wenn neben der Correspondenzkarte und dem Kartenbriefe auch ein Postcouvert gleichen Formats in den Verkehr käme, wäre aber noch eine ganz andere, die in dem Zusammenwirken dieser drei Factoren läge.

Die Vortheile der Gleichförmigkeit des Formats, welche Correspondenzkarte und Kartenbrief schon besitzen, kommen erst dann zur vollen Geltung, wenn das Format derselben als Normalformat die Masse der Correspondenz beherrscht; die Masse der Correspondenz an sich zu reißen vermögen aber Correspondenzkarte und Kartenbrief für sich allein niemals, sondern nur im Bunde mit dem Postcouvert. Nur das Postcouvert vermag das Normalformat zum Durchbruch zu bringen und erst von diesem Augenblicke an kann die Manipulation bei dem Briefpostbetriebe jene Einheitlichkeit gewinnen, welche sogar daran denken läßt, die Maschinenarbeit eingreifen zu lassen.

Wohl wissen wir, daß man die Kleinheit unseres Postcouverts als Argument gegen uns verwerthen werde; es ist ganz richtig, daß das jetzt gemeiniglich übliche Format der Geschäftsbriefe größer ist als jenes, welches wir in Uebereinstimmung mit der Correspondenzkarte und dem Kartenbriefe vorschlagen. Allein ganz abgesehen davon, daß das jetzt übliche Format nicht immer ein nothwendiges ist, daß es ferner nicht so sehr darauf ankommt, das jetzt schon von der Post besetzte Terrain zu pflegen, sondern neues zu erobern, hat gerade für die Ausgestaltung zum Normalformat die Kleinheit des Postcouverts auch ihre specifischen Vortheile.

Wenn das Postcouvert das Couvert des Kleinbriefes bleibt, so werden durch dasselbe wohl alle großen Correspondenzen unberührt bleiben, welche sich in den kleinen Umfang nicht pressen und sich deshalb den höheren Portosatz auch gerne gefallen lassen. Das Postcouvert wird aber dann gerade auf jene Briefe minimalen Umfangs drücken, welche unter die Correspondenzkarte herabsteigend eine wahre Plage der Post bilden; diese Briefe, welche in dem Postcouvert mühelos Raum finden, müssen bei niedrigerem Portosatz des letzteren mehr und mehr verschwinden. Das kleine Normalformat hätte somit, in Uebereinstimmung mit dem Wesen eines niedrigeren Portosatzes, den großen Vortheil, daß die abnormalen Formate sich größtentheils nur nach einer Richtung, nämlich in jener nach aufwärts bewegen würden.

Der zweite große Vortheil, welchen das Postcouvert mit der Correspondenzkarte und dem Kartenbriefe theilt, ist der Frankaturzwang.

Wir wollen den fiscalischen Vortheil hier gar nicht in Betracht ziehen, daß diese Werthzeichen viel häufiger als die Briefmarken consumirt werden, ohne daß es zu einer Briefbeförderung selbst kommt; gewiß ist es, daß die Zahl der unfrankirten Briefe, welche die Post aus der markenlosen Zeit noch immer mit sich schleppt, mit der Einführung des billigen Kartenbriefes und Postcouverts wesentlich verringert werden müßte.

Gerade dort, wo die Kosten der Marke so sichtlich gescheut werden, wie bei den unfrankirten Briefen, kommt die Differenz von ein oder zwei Kreuzern mächtig in Betracht, und gerade hier, wo die Unbehilflichkeit eine so große Rolle spielt, wäre der Kartenbrief und das Postcouvert, welche die Marke billig und zugleich sich selbst unentgeltlich anbieten, die am freudigsten begrüßte Wohlthat. Der unfrankirte Brief, dieser Rest aus einer fast antidiluvianischen Zeit postalischer Einrichtungen, der in einem auf Gleichartigkeit angelegten Betriebe als eine störende Anomalie empfunden werden muß, müßte mit der Einbürgerung des Postcouverts immer mehr und mehr verschwinden.

Bedeutsamer noch als der Frankaturzwang ist aber unseres Erachtens die Gleichförmigkeit in der Anbringung der Frankatur, welche das Postcouvert wieder mit der Correspondenzkarte und dem Kartenbriefe theilt.

Während die lose Marke bald auf der Vorderseite, bald auf der Rückseite des Briefes, bald oben, bald unten, bald links, bald rechts angebracht wird, hat die Marke des Postcouverts gleich jener der genannten Werthzeichen ihre unveränderliche Stelle in der rechten, oberen Ecke der Adreßseite.

Wer sich der beweglichen Worte erinnert, mit welchen die Postverwaltung Jahr für Jahr zur Weihnachtszeit ihre Bitten erneuert, die Frankatur an dieser einen Stelle anzubringen, der wird, wenn nicht schon die einfachste Erwägung es lehrte, keinen Augenblick daran zweifeln können, wie wichtig dieser Umstand für die Raschheit der Beförderung sein muß.

Ein Blick genügt hier, um die Frankatur sicherzustellen, das Umwenden der Briefe zu diesem Zwecke entfällt gänzlich; das Abstempeln der Briefe, welches bei der sprunghaften Markirung zu einer unterbrochenen, häufig stockenden Arbeit werden muß, läßt sich nur hier zu einer gleichmäßigen, vielleicht sogar durch eine Maschine zu bewältigenden Operation gestalten. Mit einem Worte, ein Normaltypus wäre für die Frankatur gegeben, und er müßte seine zwingende Macht hier noch mehr bewähren als hinsichtlich des Formates.

Zu alledem kommt schließlich noch die Gleichförmigkeit des Verschlusses und die Abhängigkeit desselben von dem Willen der Postverwaltung.

Die Postverwaltung, welche die Postcouverts schafft, hat es in der Hand, jene Form des Verschlusses zu schaffen, welche ihr für die Beförderung als die zweckmäßigste erscheint. Die Stärke des Papieres, die Faltung des Couverts, die Art der Siegelung, alles dies hat die Postverwaltung dann ganz oder theilweise zu bestimmen. Und indem diese uniforme Art gleichmäßig für viele Millionen von Briefen in's Leben tritt, kann es wieder nicht anders sein, als daß sie zugleich mehr oder minder Muster gebend für alle anderen Briefschaften wirkt.

In Allem und Jedem kehrt somit der Vortheil der Normalform wieder. Diesen Vortheil hat die Tarifpolitik richtig zu würdigen, nicht, wie bisher, zu ignoriren; sie hat eine Portoermäßigung auch für das Postcouvert rasch entschlossen zu gewähren, statt wie bisher kleinlich eine Zuschlagstaxe zu verlangen.

Fragt es sich nun um das Maß der Portoermäßigung, dann ist die Wahl nach dem oben für den Kartenbrief Gesagten keine schwierige, es kann sich auch hier nur um den Satz von drei oder vier Kreuzern handeln.

Der erstere hätte, ganz abgesehen davon, daß er die größere Ermäßigung enthielte, den Vortheil der Einfachheit für sich, er würde gleich jenen der Correspondenzkarte und (nach unserem Vorschlage) des Kartenbriefes den Einheitstarif in alle Consequenzen verfolgen.

Wir verkennen aber nicht, daß zwischen dem Kartenbriefe und dem Briefe des Postcouverts ein Unterschied obwaltet, daß eine Gradation der Taxe hier durch die Natur der Correspondenz nicht ausgeschlossen ist. Wir würden uns also auch damit begnügen, wenn der Satz von drei Kreuzern nur für den Localverkehr gelten und für den Weitverkehr ein solcher von vier Kreuzern platzgreifen sollte. Darum handelt es sich, den Gedanken der Specialisirung der Briefpostsendungen nach Maß ihrer inneren Bedeutung und ihrer postalischen Beförderungsschwierigkeit zum Durchbruch zu bringen. Darauf kommt es an, bei der Specialisirung der Briefpostsendungen mit dem Normalformate der Briefschaften zugleich der Portoermäßigung für die uniformen Stücke zum Siege zu verhelfen. Ist dieses Princip einmal anerkannt, dann kann man getrost alles Andere der weiteren Entwicklung überlassen.

Wir haben im Vorstehenden unsere Vorschläge wie das erste Mal mit Rücksicht auf Oesterreich allein formulirt. Wir schließen daher unsere Erörterung auch mit jenen Worten, mit denen wir unseren Vorschlag in diesen Blättern zum ersten Male in die Welt sandten.

Das „Land, welches die Correspondenzkarte zuerst eingeführt, kann sich mit nichten rühmen, der Correspondenzkarte die größte Verbreitung verschafft zu haben. Es ist dies aus den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen des Landes vollauf erklärlich. Wir haben hier weder jenes Vorwiegen geschäftlicher Interessen, noch jene Entwicklung der Oeffentlichkeit im socialen Leben, welche der kurzen Nachricht auf dem unverschlossenen Postblatte eine besonders große Verbreitung gestatten würde. Um so mehr müßte sich aber das Postcouvert für unsere Verhältnisse eignen, gerade durch dieses müßte unseren Verkehrsbedürfnissen eine wesentliche Erleichterung verschafft werden. Die österreichische Postverwaltung, welche die Correspondenzkarte geschaffen, möge daher in

Consequenz des der Correspondenzkarte innewohnenden Gedankens entschlossen den zweiten Schritt thun und eine neue, noch größere Reform inauguriren, als es jene der Correspondenzkarte gewesen. Sie kann dies im Innenverkehre durch ihren eigenen Willen erreichen. Der Erfolg der Maßregel, an dem wir nicht zweifeln, wird von selbst dazu führen, dem Postcouvert auch den internationalen Verkehr zu erschließen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Begrenzung der Entscheidungscompetenz der politischen Behörde bei Verpflegskosten-Ersatzansprüchen. (§ 39 Heim. Ges.)

Unterm 19. Jänner 1886 hat die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses in L. dem Landesausschusse in S. zur Kenntniß gebracht, daß der nach F. zuständige Mathias U. seit über drei Monate im Krankenhause in L. in Verpflegung stehe und bat daher, es möge eine Verfügung wegen Uebernahme des transportfähigen Mathias U. getroffen werden.

Hierüber hat der Landesausschuß das Ersuchen gestellt, obgenannten Kranken, sobald es ohne Begleitung geschehen könne, in das Spital in S. zu überstellen.

Unterm 5. Februar 1886 zeigte die Krankenhausverwaltung in L. dem Landesausschusse in S. an, daß U. in das Spital in S. dirigirt und demselben zu diesem Behufe ein Reisevorschuß von 4 fl. 30 kr. verabfolgt worden sei und bat um Rückersatz dieses Betrages.

Dem Auftrage des Landesausschusses in S. an die Gemeinde F., obigen Betrag der Krankenhausverwaltung in L. zu ersetzen, kam die genannte Gemeinde nicht nach, und da sich dieselbe über wiederholte Aufforderung den fraglichen Betrag zu zahlen weigerte, wendete sich der Landesausschuß unter Mittheilung der obigen Gründe an die Bezirkshauptmannschaft in F. mit dem Ersuchen um executive Eintreibung des obigen Betrages von der Gemeinde F., nachdem im gütlichen Wege nichts zu erreichen sei.

Hierüber forderte die Bezirkshauptmannschaft unterm 18. Mai 1886, Z. 5161, die Gemeinde F. auf, den in Rede stehenden Betrag „umgehend bei Executionsvermeidung binnen drei Tagen" vorzulegen.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde F. die Berufung ergriffen und in derselben betont, daß keine gesetzliche Bestimmung die Gemeinde verpflichte, obigen Betrag zu ersetzen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Berufung unterm 4. Juni 1886 dem Landesausschusse mit dem Beifügen zur weiteren Verfügung übermittelt, daß nach dortämtlicher Anschauung die Gemeinde F. zur Zahlung der fraglichen Transportkosten nicht zu verhalten sei, da der Transport des Mathias U. über Verfügung des Landesausschusses zu dem Zwecke veranlaßt worden ist, um den Landesfond von der Verpflichtung der Tragung der Verpflegskosten von täglich 60 kr. an das Krankenhaus in L. zu entlasten.

Der Landesausschuß hat gegen die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in F. bei der Landesregierung den Recurs ergriffen, nachdem angeblich mit obiger Erledigung der Rückersatz der fraglichen Transportkosten dem Landesfonde aufgebürdet werde, und wurde daher die Landesregierung ersucht, die genannte Gemeinde zur Zahlung des fraglichen Betrages zu verhalten.

Die Landesregierung hat mit der Entscheidung vom 28. September 1886, Z. 6465, dem Recurse des Landesausschusse keine Folge gegeben, und zwar mit folgender Motivirung:

„Die Competenz der politischen Behörden erstreckt sich bezüglich des Rückersatzes der für im Bezirke zuständige Arme in einer fremden Gemeinde erwachsenen Auslagen nach § 92 des Armengesetzes und § 39 des Heimatgesetzes nur auf Ersatzansprüche von Verpflegskosten fremder Gemeindeanstalten, sowie der von der Gemeinde nach § 28 Heimatgesetz (§ 47 Armengesetz) an auswärtige Arme verabreichten Unterstützungen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch lediglich um den Ersatz eines von einem selbstständigen, unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesausschusses stehenden Institute gewährten Reisekostenvorschusses, daher die Bezirkshauptmannschaft keine Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen konnte, sondern sich darauf zu beschränken hatte, die Landgemeinde F. über Ersuchen des Landesausschusses zur Ersatzleistung aufzufordern, wobei allerdings die bereits erfolgte Executionsandrohung eine Ueberschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises involvirt.

Die Thätigkeit der Bezirkshauptmannschaft erreichte naturgemäß mit dem Zeitpunkte ihr Ende, als die genannte Gemeindevorstehung die Zahlung verweigerte, was von Seite der Letzteren in Verkennung der Sachlage in Form eines Recurses geschah, trotzdem von der politischen Behörde keine Entscheidung erflossen war."

Ueber den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurs des Landesausschusses in S. hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 17. Jänner 1887, zur Zahl 20.561 ex 1886, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung, insoweit dieselbe die Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über den seitens der Krankenhausverwaltung in L. gestellten Regreßanspruch ausspricht, zu bestätigen, da es sich nicht im Sinne des § 39 des Heimatgesetzes um Ersatzansprüche handelte, welche eine Gemeinde wider eine andere Gemeinde erhebt."

—r.

Literatur.

Dr. Edmund Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft Verwaltungsrechtliche Studien. Wien, Manz, 1886.

Je häufiger die Klage vernommen wird, daß in unserem juristischen Nachwuchse die Auffassung des Berufsstudiums als „Brot"studium prävalirt, desto erfreulicher ist es, einer jüngeren Kraft zu begegnen, welche mit spontanem Eifer der Lösung wissenschaftlicher Probleme sich widmet, und zwar auf einem Gebiete, wo deren massenhaft auftauchen und in das praktische Rechtsleben hinüberspielen. Indem der Verfasser das Verwaltungsrecht als das ihm vorwiegend der Entwicklung zur juristisch-technischen Disciplin bedürftige Specialgebiet auffaßt, welchem die sklavische Entlehnung privatrechtlicher Kategorien keinerdings frommt, hat er zutreffend den Hauptmangel gekennzeichnet, an welchem so viele ansonst verdienstliche Arbeiten der einschlägigen Richtung kranken und wiewohl sein Werk nur eine, obzwar sehr wichtige Theilpartie dieses Specialgebietes, das Wesen der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung und die Wirkungen der materiellen Rechtskraft der betreffenden Entscheidungen, zum Vorwurfe nimmt, so ist doch überall das ernste Streben ersichtlich, den im Grunde differirenden Exigenzen des öffentlichen Rechtes auch innerhalb der Sphäre der staatlichen Entscheidungs- und Verfügungsgewalt möglichst gerecht zu werden. Der Erörterung der Thätigkeitsformen der Verwaltung (§ 1) und Darlegung der bedeutenderen Literatur (§§ 2 und 8) folgt eine eingehende Untersuchung über die Aufgabe der Rechtsprechung und sogenanntes freies Ermessen (§ 4), welches richtiger als „pflichtmäßiges" und „discretionäres" erkannt wird, wobei die Merkmale: Competenz (§ 5), Streit, Gegenüberstehen Betheiligter, Rechtsverletzung (§ 6) sorgfältig gekennzeichnet und die Ergebnisse dieser Charakteristik für die Details des Verfahrens (§ 7) verwerthet werden. In dem nachfolgenden zweiten Theile legt sodann der Verfasser zuerst den Begriff (§ 10), dann die Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtskraft der Decernate (§ 11), wie auch der Entscheidungsgründe (§ 12) dar, trachtet den Umfang der Rechtskraft in objectiver (§ 13) und subjectiver (§ 14) Beziehung festzustellen (eine besonders hervorzuhebende, die praktischen Gesichtspunkte meist zutreffend beachtende Partie), und schließt mit der Darstellung des Einflusses der materiellen Rechtskraft auf fremde Zuständigkeitsphären (§ 15), dann hinwieder der Nichtigkeitsgründe (§ 16) und der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 17) auf die materielle Rechtskraft. Dieses Schema, welchem Folgerichtigkeit nicht abzusprechen ist, erschöpft den Gegenstand ziemlich vollständig. Wir haben in dem Werke jedenfalls eine im Ganzen gelungene Monographie gewonnen. Auf diesem Wege soll und kann das Verwaltungsrecht erst jene Weiterentwicklung und Vertiefung finden, die es vom höheren staatspolitischen Standpunkte aus in weit umfassenderem Grade bedarf und verdient, als es bisher der Fall war. Deuten wir die Zeichen der Zeit richtig, so bildet ja gerade das öffentliche Recht jene wissenschaftliche Domäne, mit deren Bebauung die Rechtsmänner der Zukunft sich vorwiegend werden befassen müssen. Nebstdem wirken auch verwaltungsrechtliche Studien desto ersprießlicher, weil die Praxis stätig mehr Anlaß findet, sich bei ihnen in schwierigen Fällen Raths zu erholen, und es ist nicht das letzte Verdienst des Verfassers, hiezu durch eine fortgesetzte, bedachtsam kritisirende Revue der Judicate nicht blos unseres Verwaltungsgerichtshofes, sondern auch der fremdstaatlichen Administrativgerichte dankenswerth beigesteuert zu haben.

R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

X. Stück. Ausgeg. am 8. Juli. — 37. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Mai 1886, Z. 6406, mit welcher Bestimmungen über den Zulaß von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pfleglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Siechen- und Versorgungsanstalten erlassen werden. — 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Juni 1886, Z. 29.985, betreffend den Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881.

XI. Stück. Ausgeg. am 28. Juli. — 39. Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. — 40. Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke. — 41. Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Zusammensetzung der Landescommission für die Angelegenheiten der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgrenzen.

XII. Stück. Ausgeg. am 21. August. — 42. Gesetz vom 24. Juni 1886, betreffend die Ausführung von Hochwasser-Schutzdämmen am rechten Ufer des Marchflusses in den verschiedenen niederösterreichischen Gemeindegebieten. — 43. Gesetz vom 30. Juli 1886, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

XIII. Stück. Ausgeg. am 31. August. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. August 1886, Z. 40.862, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Perchtoldsdorf und Rodaun zwischen Km. 3·0 und 3·1 der Localbahn Liesing-Kaltenleutgeben. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. August 1886, Z. 41.848, betreffend die vom hohen k. k. Ministerium des Innern genehmigte Cholera-Instruction.

XIV. Stück. Ausgeg. am 14. September. — 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. September 1886, Z. 43.892, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in dem als allgemein öffentlich erklärten städtischen Krankenhause zu Freudenthal in Schlesien. — 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. September 1886, Z. 44.106, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den Gemeinden Liesing, Hohenau, Rabenstein, Markt Oed, Zwentendorf, Kagran, Thaures und Langfeld.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Handelsminister Olivier Marquis von Bacquehem den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Arthur Grafen Enzenberg den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath Alois Ritter von Hermann zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe beim Bukowinaer Landesschulrathe Eduard Strasser den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann in Gradiska Johann Ritter von Vintschgau zum Statthaltereirathe im Küstenlande ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Spalato Karl Truxa den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Otto Ritter von Fraydenegg-Monzello das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Director bei der Landesregierung in Klagenfurt Franz Uboutsch anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern Franz Dietrich den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Ludwig Bach in Radautz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Reinhold Rüling Edlen von Rüdingen zum Bezirkshauptmanne und den Polizei-Obercommissär Dr. Anton Hochegger zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Czernowitz in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 123.)

Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse im Personalstande des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zu Jakobeni, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Zwei Magistratsrathsstellen dritter Gehaltstufe mit dem Jahresgehalte von 2400 fl. und dem 30percentigen Quartiergelde bei dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bis 18. Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Baurathsstelle in Mähren in der siebenten, eventuell eine Oberingenieursstelle in der achten und eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 127.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 3 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.